

17/ABPR XX.GP

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Dr. Graf und Kollegen haben am 6. Oktober 1997 folgende Fragen betreffend die objektive Richterbestellung beim Verfassungsgerichtshof an den Präsidenten des Nationalrates gerichtet:

1. Wann wird die derzeit vakante, auf Vorschlag des Nationalrates nachzubesetzende Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes ausgeschrieben werden?

2. Werden Sie dafür sorgen, daß bezüglich der vakanten Richterstelle im Nationalrat ebenso wie anlässlich der letzten Nachbesetzung im Bundesrat ein Hearing stattfinden soll?

Wenn nein, warum nicht und welche andere Verfahren werden Sie treffen, um im Nationalrat eine objektive und nachvollziehbare Entscheidung zu gewährleisten?

3. Sind Sie der Auffassung, daß ein Hearing der Bewerber als Entscheidungshilfe für ein objektives nachvollziehbares Verfahren sinnvoll wäre?

Wenn nein, warum nicht?

4. Werden Sie dafür eintreten, daß bei der Nachbesetzung von Richterstellen beim Verfassungsgerichtshof künftig ein Hearing für die Vorschlagsberechtigten (Bundesregierung, Nationalrat, Bundesrat) zwingend vorzusehen ist?

Wenn nein, warum nicht?

5. Ist Ihnen bekannt, daß eine Absprache zwischen den Koalitionsparteien über die Nachbesetzung von Richterstellen beim Verfassungsgerichtshof besteht?

Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Vereinbarung?

6. Können Sie ausschließen, daß eine derartige Absprache bei der bevorstehenden Nachbesetzungsentscheidung Anwendung finden wird?

Wenn ja, inwiefern?

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1. bis 4.:

Die Antwort auf die Fragen 1. bis 4. ergibt sich aus den Beratungen in der Präsidialkonferenz des Nationalrates vom 25. September. Das Protokoll jenes Teiles der Präsidialsitzung, aus dem sich ergibt, daß die öffentliche Ausschreibung ohne Verzug (nach meinen Intentionen innerhalb der nächsten 8 Tage) durchgeführt wird und daß auch die Durchführung eines Kandidatenhearings in Aussicht genommen ist, hat folgenden Wortlaut:

„VII. VORSCHLAG FÜR DIE ERNENNUNG EINES MITGLIEDES DES VERFASSUNGS-GERICHTSHOFES

Der Bundeskanzler hat mit Zuschrift vom 15.d.M. mitgeteilt, daß das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Rechtsanwalt Hon.Prof. Dr. Rudolf Machacek am 28. Dezember 1997 das 70. Lebensjahr vollenden und somit gemäß Art. 147 Abs. 6 B-VG mit Ende des Jahres 1997 aus dem Verfassungsgerichtshof ausscheiden wird, weshalb für die Ernennung eines Nachfolgers ein Vorschlag des Nationalrates zeitgerecht zu erstatten sein wird.

1. Der Präsident kündigt an, eine öffentliche Ausschreibung entsprechend § 1 Abs. 2 VfGG idf BGBl.Nr. 469/95 ohne Verzug durchzuführen.

2. Zur Vorbereitung der vom Plenum des Nationalrates zu treffenden Entscheidung wird ein Kandidaten-Hearing in Aussicht genommen.

2.1. Die diese Anhörung durchführende Personengruppe besteht aus Abgeordneten, die von den Fraktionen im Verhältnis 8:6:5:1:1 nominiert werden.

2.2. Das Gremium soll unter dem Vorsitz des Obmannes des Veffassungsausschusses stehen und bei seinen Beratungen die Geschäftsordnung des Nationalrates sinngemäß anwenden.“

Zu den Fragen 5. und 6.:

Die Frage, ob zwei oder mehrere Parlamentsfraktionen untereinander Absprachen treffen (oder auch keine Absprachen treffen), zählt nicht zum Verantwortungsbereich des Präsidenten des Nationalrates. Ich möchte aber betonen, daß die definitive Entscheidung hinsichtlich des erwähnten Besetzungsvorschlages für ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes in der Hand der Mitglieder des Nationalrates liegt. Die Bereitschaft aller Fraktionen des Nationalrates, nach der öffentlichen Ausschreibung ein Kandidatenhearing durchzuführen, kann meines Erachtens nur so verstanden werden, daß alle Fraktionen daran interessiert sind, den bestmöglichen Bewerber oder die bestmögliche Bewerberin für diese Funktion zu eruieren und ich begrüße diese Absicht.